

Verein

Teams 4 Nature

SATZUNG

1. Titel

Errichtung – Sitz – Dauer – Ziele

Art. 1

Die vorliegende Satzung regelt den Verein *Teams 4 Nature*, der im Jahre 2003 nach italienischem Recht gegründet wurde.

Art. 2

Teams 4 Nature hat seinen Sitz in Portoferraio, Insel Elba, Italien.

Durch Beschluss des Vorstandes können Zweitsitze, Delegationen und Vertretungen in Italien und im Ausland errichtet und deren Organisation und Funktionsweise bestimmt werden.

Art. 3

Teams 4 Nature besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 4

Teams 4 Nature hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Teams 4 Nature dient allgemein dem Zweck, einen Beitrag zu leisten zum Erhalt und zur Entwicklung der Natur in der Kulturlandschaft, indem es die Beziehung des Menschen zur Natur fördert sowie die Zusammenarbeit von Menschen in Projekten, die sowohl der Natur als auch dem Menschen dienen.

Im Einzelnen hat *Teams 4 Nature* folgende Zwecke und Ziele:

- Bewusstmachung des Wertes des lokalen Natur-Erbes v.a. im Nationalpark „Toskanischer Archipel“;
- Förderung eines nachhaltigen Tourismus v.a. im Nationalpark „Toskanischer Archipel“;
- Entwicklung und Förderung internationaler Zusammenarbeit, Förderung des Dialoges, auch des interkulturellen Dialoges;
- Förderung des lokalen Kultur-Erbes (z.B. Ernährung, Naturheilkunde, Sitten und Gebräuche einer naturgemäßen Landnutzung);
- Förderung und Entwicklung ganzheitlichen Denkens und umweltfreundlicher Wirtschaftspraktiken;
- Förderung der Vielfalt (von Menschen wie von Wild- / Kulturpflanzen und -Tiere);
- Förderung eines sparsamen Umgangs mit Energie und natürlichen Ressourcen;
- Integration von jungen, alten und behinderten Menschen;
- Förderung eines bewussten Umgangs sowohl mit der Umwelt als auch mit sich selbst;
- Entwicklung und Förderung der sozialen Kompetenz von Personen, die in Projekten tätig sind, die sowohl der Natur als auch dem Menschen dienen;
- Förderung und Entwicklung von Gesundheit, Lebensfreude, Gleichgewicht und Eigenverantwortung.

Der Zweck von *Teams 4 Nature* wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Workshops, Jugend-Workcamps, Wanderungen, Vorträgen, Exkursionen, Seminaren, Coachings, Konferenzen und Zusammenkünften;
- die Methode des erlebnisorientierten Lernens;
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Firmen, öffentlichen Einrichtungen, Gruppen, Personen auf lokaler bis internationaler Ebene, die die Zwecke und Ziele des Vereins teilen;
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Workshops und Debatten, die von anderen Einrichtungen organisiert werden;
- Studium des Verhältnisses Mensch/Natur und seiner Entwicklung.

Darüber hinaus kann der Zweck von *Teams 4 Nature* verwirklicht werden durch:

- Pacht und Ankauf von Flächen, die zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins einen besonderen Wert haben;
- Veröffentlichung von Periodika und Informationsbroschüren;
- Ausübung jeder weiteren Tätigkeit, soweit sie dem Vereinszweck dienlich ist.

Die Zwecke und Ziele des Vereins *Teams 4 Nature* werden realisiert durch das, was die einzelnen Mitglieder einbringen können - nach Maß ihrer besonderen Fähigkeiten und ihrer zur Verfügung stehenden Freizeit – sowie durch die Unterstützung und Mitwirkung von qualifizierten Personen, die professionell einbezogen werden können, um die Zwecke und Ziele des Vereins bestmöglichst zu erreichen.

II. TITEL

Mitglieder

Art. 5.

Mitglieder von *Teams 4 Nature* können natürliche und juristische Personen sowie Verwaltungseinrichtungen, Vereine, öffentliche und private Stiftungen sein. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Antrag einer oder eines Minderjährigen muss unterschrieben sein von einem Elternteil oder dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder haben die Satzung sowie die durch den Verein getroffenen Entscheidungen zu beachten.

Art. 6

Mitglied des Vereins können werden - durch Überweisung des Mitgliedsbeitrages – alle Bürger, die Zweck und Ziele des Vereines teilen.

Im Einzelnen gibt es folgende Mitglieder:

- a) Gründungsmitglieder, alle die den Verein begründet und den Mitgliedsbeitrag überwiesen haben;
- b) Fördermitglieder, alle natürlichen und juristischen Personen, die sich beteiligen an der Verfolgung des Vereinszweckes, mit einem Förderbeitrag oder mit besonderen Spenden, Schenkungen oder Anderweitigem. Auch die Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird.
- c) Ordentliche Mitglieder, alle, die dem Verein beitreten, indem sie den Mitgliedsbeitrag zahlen und mit Spendenbeiträgen, Leistung von Arbeit oder Anderem, an der Verfolgung des Vereinszwecks mitwirken. Sie übernehmen diese Aufgaben, um Verwirklichung und Abwicklung der vorgesehenen Initiativen zu verbessern/zu erleichtern, indem sie an der Mitgliederversammlung mit Wahlrecht teilnehmen.
- d) Mitglieder auf Zeit, alle – auch Ausländer, Italiener auf Durchreise oder mit zeitweiliger Residenz auf Elba – die an einigen Aktivitäten des Vereins interessiert sind, daran teilhaben oder sie nutzen wollen.

Die Aufnahme in den Verein ist gebunden an die Vorlage eines Antrages beim Vorstand. Im Falle der Anfrage auf Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied, muss der Antrag begleitet sein von einer Präsentation seitens eines Ordentlichen Mitglieds (das mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister eingeschrieben ist) und von einem Gründungsmitglied.

Die Anpassung der Höhe der Mindestbeiträge gemäß dieses Artikels wird von dem Vorstand bestimmt.

Art. 7 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Der Antrag auf Mitgliedschaft bei *Teams 4 Nature* ist an den Präsidenten zu richten, der den Antrag dem Vorstand vorlegt.

Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

Art. 8 (Wodurch wird man Mitglied)

Jedes Mitglied hat bei der Mitteilung der Aufnahme den gesamten, vorgesehenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und für die Folgejahre bis zum 28. Februar den jährlich erforderlichen Mitgliedsbeitrag. Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt, darf seine Rechte nicht ausüben.

Art. 9 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. für Mitglieder auf Zeit mit Ende der gebuchten Vereins-Veranstaltung (Aktivitäten wie z.B. Workshop, Seminar).
2. für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder:
 - durch Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen durch Löschung oder Auflösung;
 - durch freiwilligen Austritt. Er ist dem Vorstand, zu Händen des Präsidenten, spätestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären;
 - durch Ausschluss aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen eventuelle andere Bestimmungen oder von den Organen des Vereins *Teams 4 Nature* (s. III. Titel) getroffenen Beschlüssen, die ein Verbleiben in dem Verein unmöglich machen.
 - Infolge eines Beschlusses des Vorstandes wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach vorhergehender zweifacher Mahnung im Abstand von mindestens einem Monat, da dies einen groben Verstoß gegen die Pflichten aus der Mitgliedschaft darstellt.

In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen und keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge sowie keine Rechte am Vermögen von *Teams 4 Nature*.

III. TITEL

Organe von *Teams 4 Nature*

Art. 10

Teams 4 Nature setzt sich zusammen aus:

- a) einer Mitgliederversammlung
- b) einem Präsidenten
- c) einem Vorstand

Art. 11

Die Mitgliederversammlung (Was sie tut)

- a) entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres einschließlich eines Geschäftsberichts des Vorstandes (über durchgeführte Aktivitäten);
- b) entscheidet über die vorgesehene Bilanz des Folgejahres begleitet von einem Bericht des Vorstandes;
- c) ernennt den Präsidenten und maximal drei Vizepräsidenten;
- d) ernennt die Mitglieder des Vorstandes;
- e) beschließt eventuelle Änderungen der Satzung sowie über andere Angelegenheiten aufgrund gesetzlicher oder Satzungsbestimmung oder die von dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorgelegt werden, sowie über die Auflösung des Vereins *Teams 4 Nature*.

Art. 12 (Mitgliederversammlung: Wann, Wie)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, einberufen. In dringenden Fällen wird die Mitgliederversammlung aufgrund unmittelbarer Entscheidung des Präsidenten einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten erfolgt mittels Brief, Fax oder E-mail mindestens 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnungspunkte.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; ist dieser wie auch die Vizepräsidenten verhindert, wird der Vorsitz vom ältesten Vorstandsmitglied geführt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt unter den Anwesenden einen Schriftführer.
Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Abstimmungsmodalitäten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13 (Mitgliederversammlung: Wer nimmt teil)

Alle Ordentlichen und Fördermitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben und seit mindestens 20 Tagen vor Einberufung der Versammlung Mitglied bei *Teams 4 Nature* sind, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Ordentliches Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Eine Teilnahme an der Versammlung ist auch durch schriftliche Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (fax, e-mail) über die Tagesordnungspunkte möglich.

Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten die Modalitäten der schriftlichen Abstimmung unter Beachtung des Transparenzgebotes und unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vertraulichen Verfahrens.

Art. 14 (Mitgliederversammlung: Modalitäten zur Einberufung und zur Beschlussfassung)

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn einschließlich der schriftlich abgegebenen Stimmen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder der schriftlich abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann in zweiter Einberufung 24 Stunden nach Ablauf der ersten Versammlung stattfinden. Für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zuzüglich der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, werden von der außerordentlichen Versammlung gefasst und bedürfen auch in zweiter Einberufung einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und der schriftlich abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins *Teams 4 Nature* ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen und auch in zweiter Einberufung eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Versammlung sind allen Mitgliedern bekannt zu geben durch Brief, Fax, e-mail (oder andere Mittel), und zwar vom Präsidenten innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag der Versammlung.

Art. 15

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind wieder wählbar.

Der Präsident vertritt *Teams 4 Nature* gerichtlich und außergerichtlich, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und leitet dessen Arbeit. Er überwacht die Ausführung der getroffenen Beschlüsse und erteilt alle für die Ausführung der von den anderen Organen getroffenen Beschlüsse erforderlichen Anweisungen zum Zwecke der Erreichung des Vereinszwecks. Er nimmt alle weiteren ihm von der Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

Der Präsident gewährleistet, dass die Aktivitäten von *Teams 4 Nature* den Beschlüssen des Vorstandes entspricht.

Der Präsident kann mit Zustimmung des Vorstandes ständige Ausschüsse mit rein beratender Funktion einrichten zu Themen, die Zwecke und Ziele des Vereins *Teams 4 Nature* betreffen.

Der Präsident kann, falls erforderlich, befristete Kommissionen oder Arbeitsgruppen einrichten, zum Studium oder zur Analyse von Themen, die *Teams 4 Nature* betreffen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident von dem dienstältesten oder bei gleichem Dienstalter ältesten Vizepräsidenten vertreten. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, werden die Aufgaben von dem ältesten Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Durch die Unterschrift des Vertreters wird die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten verbindlich festgestellt.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern, die aus den Gründungsmitgliedern und Ordentlichen Mitgliedern zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt vier Jahre im Dienst, die einzelnen Mitglieder können wieder gewählt werden. Aus den Mitgliedern des Vorstandes sind zu bestimmen: der Präsident, der Vizepräsident und der schriftführende Kassenwacht.

Der Vorstand kann für ausgeschiedene Mitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die über die genannten Voraussetzungen verfügen und bis zur folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

Scheidet jedoch die Mehrzahl der von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder aus, gilt der gesamte Vorstand als abberufen und die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen für die Neubestellung.

Der Vorstand und seine Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit unter Beibehaltung ihrer Befugnisse bis zur Neubestellung des Organs im Amt.

Art. 17

Der Vorstand kann alle Maßnahmen treffen und alle Handlungen vornehmen, die ihm zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich oder geeignet erscheinen und die von der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann daher jede Maßnahme der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung vornehmen (d.h. auch Verfügungen über das Vereinsvermögen). Diese Handlungen dürfen jedoch nur innerhalb der verfügbaren Mittel von *Teams 4 Nature* vorgenommen werden.

Der Vorstand genehmigt die jährlichen Programme und die langfristigen Aktivitäten von *Teams 4 Nature*.

Der Vorstand trifft alle Regelungen, die für das bestmögliche Funktionieren von *Teams 4 Nature* erforderlich sind.

Art. 18

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten eine Sekretärin/einen Sekretär von *Teams 4 Nature* ernennen und dessen Befugnisse festlegen. Er beschließt weiter über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Sekretärin/des Sekretärs.

Art. 19 (Möglichkeit zur Ernennung eines geschäftsführenden Ausschusses)

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben einem geschäftsführenden Ausschuss übertragen, der aus einigen seiner Mitglieder besteht und an dem der Präsident und die Vizepräsidenten teilnehmen müssen. Bei Einrichtung dieses Ausschusses ist dessen Geschäftsordnung festzulegen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern besondere Befugnisse für bestimmte Gebiete oder Aufgaben erteilen.

An einen Ausschuss kann nicht übertragen werden die Zuständigkeit zur Bestellung der Sekretärin/des Sekretärs sowie die Benennung leitender Angestellter oder Angestellter für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Finanzplänen.

Art. 20 (Modalitäten zur Einberufung des Vorstands)

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn dieser es für erforderlich erachtet oder wenn ein Drittel der Vorstands-Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu versenden. In Eilfällen kann die Einladung auch per Telegramm, Fax oder E-Mail erfolgen und ist mindestens drei Tage vor der Sitzung zu versenden.

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident. Die Vorstands-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses (falls nominiert) sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Bei der Ausübung von Vereinsämtern entstandene Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung werden nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet. Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal bestellt werden bzw. kann der Vorstand die notwendigen anfallenden Arbeiten durch entsprechende Auftragserteilung an Dritte erledigen oder ausführen lassen. Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder (insbesondere für Führung der laufenden Geschäfte) und Ausschussmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes genehmigt werden.

Art. 22

Der Verein *Teams 4 Nature* legt und führt folgende Bücher an: ein Verzeichnis mit den Niederschriften der Mitgliederversammlung; ein Verzeichnis über die Sitzungen des Vorstandes; ein Verzeichnis über die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses (falls ein solcher ernannt ist); alle weiteren für Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Rechtspersönlichkeit gesetzlich vorgeschriebenen Buchhaltungs- und anderen Unterlagen; ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

Art. 23

Die disziplinarische, wirtschaftliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Personals von *Teams 4 Nature* wird durch Vorschriften geregelt, die der Vorstand verabschiedet. Jede Änderung dieser Vorschriften bedarf eines Beschlusses des Vorstands

IV. TITEL

Vermögen – Jahresabschluss

Art. 24

Das Vermögen von *Teams 4 Nature* setzt sich zusammen aus:

- 1) beweglichen und unbeweglichen Sachen im Eigentum;
- 2) Beträgen und Sachen, die dem Verein durch letztwillige Verfügung oder Schenkung überlassen wurden;
- 3) Büchern, Dokumenten, Manuskripten, Einrichtungsgegenständen, Anlagen von *Teams 4 Nature*;
- 4) Allen sonstigen Sachen oder Verfügbarkeiten, die Mitglieder oder Dritte in das Vereins-Vermögen übertragen haben.

Art. 25

Der Verein *Teams 4 Nature* verfolgt seine Tätigkeit aus:

- 1) eventuellen Überschüssen der Geschäftsjahre;
- 2) Vermögenserträgen
- 3) aus eventuellen Zuschüssen von öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Einrichtungen;
- 4) Mitgliedsbeiträgen;
- 5) Einkünften aus Honoraren für Dienstleistungen des Vereins, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gezahlt werden;
- 6) Einkünften jeglicher Art aus den Tätigkeiten des Vereins.

Art. 26

Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zur Feststellung vorzulegen.

Der für das neue Jahr vorgesehene Finanzplan hat die voraussichtlichen Einkünfte und Ausgaben der Vereinsaktivitäten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorjahres anzugeben.

Art. 27

Teams 4 Nature schüttet als Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht weder während seines Bestehens noch nach Auflösung Gewinne oder Überschüsse an seine Mitglieder oder Gönner aus.

Das Vor-Gesagte gilt auch auf der Grundlage der italienischen gesetzlichen Vorschriften.

V. TITEL

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung und die Abwicklung des Vereins *Teams 4 Nature* kann von der Mitgliederversammlung verfügt werden. Der entsprechende Beschluss muss mit der in Art. 14 vorgesehenen Mehrheit gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung, die die Abwicklung beschließt, entscheidet mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen über die Bestellung von drei oder mehr Liquidatoren und die Festlegung von deren Befugnissen und den Modalitäten der Abwicklung.

Am Ende der Abwicklung ist die Mitgliederversammlung zur Feststellung der Schlussbilanz einzuberufen.

In allen Fällen der Auflösung von *Teams 4 Nature* ist das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen zu widmen an Vereinen oder Initiativen, die die Förderung des Erhalts und der Entwicklung der Natur in der Landschaft zum Ziel haben. Der entsprechende Beschluss ist von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen.

VI. TITEL

Gerichtsstand

Art. 29

Für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Beziehungen zwischen den Mitgliedern, dem Verein *Teams 4 Nature* und den Organen oder einzelnen von ihnen auftreten sollten, ist ausschließlicher Gerichtsstand Portoferraio.

Art. 30

Vorliegende Satzung ist sowohl in italienischer als auch in deutscher Sprache verfasst. Im Fall von unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten ist der italienische Text bindend.

Art. 31

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, ist italienisches Recht anwendbar.